



# Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

---

Nr.: 02

59602 Rüthen, 16.03.2020

26. Jahrgang

---

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 16.03.2020 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus«) - Untersagung von Veranstaltungen	15
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 16.03.2020 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus«) - Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen	18

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**

**hier: Untersagung von Veranstaltungen**

Die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Die Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Rüthen wird hiermit ab sofort untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.**

**2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

**3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.**

**4. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.**

**5. Bekanntgabe**

**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rüthen hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklung und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der Stadt Rüthen reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

## **Begründung:**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

## **Zu Ziffer 1**

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Das Verbot von Veranstaltungen dient dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln.

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Die Situation wird laufend weiter beobachtet. Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Anordnung ergeht aufgrund fachaufsichtlicher Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.3.2020 – **Übertragung von SARS-CoV-2 – hier: Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Besuchern** - vom 13. März 2020, Az. IV B. Das Entschließungs- und Auswahlermessen ist aufgrund dieser Weisung auf die im Tenor genannten Maßnahmen beschränkt.

## **Zu Ziffer 2 - Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Zu Ziffer 3 - Zwangsgeldandrohung**

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

## **Zu Ziffer 4 - Strafbarkeit**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

## **Zu Ziffer 5 - Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Rüthen, 16.03.2020

gez.  
-Weiken-  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

### **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**

#### **hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen**

Die Stadt Rüthen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten werden ab sofort für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertages-einrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden ab sofort nachstehende Maßnahmen angeordnet, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem jeweiligen Datum zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
  - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird ab sofort beschränkt und wird nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:
  - a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
  - b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
5. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird ab sofort der Zugang beschränkt und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) erlaubt. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
6. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
7. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
8. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. bis 6. wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro angedroht.

9. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.
10. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rüthen hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass nach § 28 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

**Begründung:**

**Zu Ziffer 1 bis 6**

Für die Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen in Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) sachlich und örtlich zuständig:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die unter Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung genannten Maßnahmen sind erforderlich, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Rechtsgrundlage für die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Situation wird laufend weiter beobachtet. Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Anordnung ergeht aufgrund fachaufsichtlicher Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.3.2020 und 17.03.2020 vom 15. März 2020, Az. I.

**Zu Ziffer 7 - Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Zu Ziffer 8 - Zwangsgeldandrohung**

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

## **Zu Ziffer 9 - Strafbarkeit**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

## **Zu Ziffer 10 - Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Rüthen durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus, Hochstraße 14. Die Veröffentlichung erscheint zudem in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Rüthen, 16.03.2020

gez.  
-Weiken-  
Bürgermeister